

Rechnungslegung nach IAS / US-GAAP

Aktuarielle Praxis bei der Behandlung der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung

1. Allgemeines

Mit dieser Ausarbeitung verfolgen wir das Ziel, interessierten Anbietern von UBR-Versicherungen (Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung), die § 292 a HGB nutzen oder den Vorgaben des SEC genügen wollen, auf Basis der heute bereits vorliegenden Kenntnisse, Praxiswissen zur aktuariellen Behandlung dieser Verträge bei der Erstellung eines Konzernabschlusses nach IAS/US-GAAP und damit eines befreienden Konzernabschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies wird Inhalt der sich anschließenden Ausführung sein, die von Siegbert Baldauf (Hamburg-Mannheimer Leben), Peter Heise (Aachener und Münchener Leben), Dr. Peter Julius (AXA Colonia Leben), Hanno Reich (KPMG) und Dr. Wolfram Strittmatter (Allianz) erstellt wurde.

2. Vorgehensweise

Ein wichtiges Ziel der Arbeitsgruppe war es, effizient und möglichst unter Vermeidung von Doppelarbeiten diese Ergebnisse für die UBR zu erarbeiten. Wir haben uns daher dafür entschieden, die kürzlich erstellte umfangreiche Ausarbeitung „Rechnungslegung nach IAS/US-GAAP, Aktuarielle Praxis in der Deutschen Lebensversicherung“, dieser Darstellung zugrunde zu legen. Die dort enthaltenen Aussagen, insbesondere die Ausführungen zu den theoretischen Ansätzen in der US-GAAP-Rechnungslegung, gelten in wesentlichen Teilen auch für die UBR. Wir beschränken uns auf die Beschreibung der Besonderheiten, die sich aus der anderen Produktstruktur und der anderen rechtlichen Situation der UBR ergeben. Bei der Ausarbeitung berücksichtigen wir nur solche Publikationen, die bisher verabschiedet sind und im Rahmen der US-GAAP praktische Relevanz haben. Die zur Zeit diskutierten Basic Issues des IASC werden noch nicht in die Betrachtung einbezogen.

3. Produktbeschreibung

Die UBR verbindet in einem Produkt eine Unfallversicherung mit einer Kapitalversicherung, aus der bei Tod der versicherten Person der Kapitalversicherung bzw. zum Ablauftermin der Rückzahlungsanspruch fällig wird. Wird die Versicherung gekündigt, so kann die enthaltene Kapitalversicherung ohne den Unfallversicherungsschutz beitragsfrei weitergeführt oder der Rückkaufswert der Versicherung ausgezahlt werden. Die Versicherung kann mit durchgehender oder abgekürzter Beitragszahlung abgeschlossen werden.

Die Berechnung der Deckungsrückstellung für die Kapitalversicherung erfolgt wegen § 11 Abs. 3 Nr. 1 VAG i. V. m. § 11d VAG nach den gleichen Vorschriften, die auch für die Lebensversicherung anzuwenden sind. Bei den meisten Produkten sind die Rechnungsgrundlagen für die Prämienberechnung identisch mit denen für die Berechnung der Deckungsrückstellung. Nach der Senkung des Höchstrechnungszinses zum 1. Juli 2000 ist damit zu rechnen, dass Produkte mit unterschiedlichen Rechnungszinsfüßen für die Deckungsrückstellungsberechnung und die Berechnung der Beiträge auf dem Markt sein werden.

Wegen der vorsichtigen Ansätze der Rechnungsgrundlagen entstehen aus dem Kapitalversicherungsteil der UBR Überschüsse. Auch wenn der § 81c nicht für UBR-Versicherungen gilt und somit die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (ZRQuotenV) nicht anwendbar ist, so haben sich doch viele Anbieter in den Bedingungen (für den Neubestand) bzw. in den Geschäftsplänen (für den Altbestand) festgelegt, einen Anteil von mindestens 90 % der Zinserträge auf den Deckungsstock an den Versicherungsnehmer weiterzugeben. Der Verantwortliche Aktuar wird, um gemäß §11a eine angemessene Beteiligung der Versicherungsnehmer am Überschuss sicherzustellen, den Beitrag der einzelnen Gewinnquellen zur Entstehung des Überschusses ermitteln. Dies ist die Voraussetzung dafür, den Vertrag entsprechend seinem Beitrag zur Gewinnentstehung an den Überschüssen beteiligen zu können. Deshalb ist bei allen Tarifen, die derzeit am Markt verkauft werden, eine Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer vorgesehen. Die Überschussbeteiligung wird im Regelfall als Bonus gewährt, d. h., dass die Rückgewährsumme erhöht wird. Es sind auch Produkte am Markt, für die statt dessen oder zusätzlich Schlussüberschussanteile gezahlt werden. Für einige Tarife werden Risikoüberschussanteile auf die enthaltene Unfallversicherung gewährt.

4. Bilanzierung nach IAS-/US-GAAP

4.1. Folgerungen für IAS-/US-GAAP –Behandlung

In der Literatur zu US-GAAP ist ein der UBR vergleichbares Produkt nicht beschrieben. Die Behandlung ist jeweils für „contracts“ geregelt, wo also für alle Leistungsmerkmale eine vertragsrechtliche Einheit unterstellt wird. Für IAS-/US-GAAP-Rechnungslegungszwecke kann eine UBR als Lebensversicherung mit zusätzlicher integrierter Unfallkomponente oder auch als Unfallversicherung mit einem integrierten Kapitalversicherungsanteil interpretiert werden. In jedem Fall handelt es sich um einen langlaufenden Vertrag. Abhängig von der Sichtweise kann bei geeigneter Produktstruktur eine Behandlung nach FAS 60 oder nach FAS 120 in Frage kommen. Für Verträge mit einer abgekürzten Beitragszahlungsdauer kann zudem FAS 97 angemessen sein.

Zur sachgerechten Behandlung des Produktes kann neben der Betrachtung als vertragsrechtliche Einheit auch eine Aufteilung des Vertrages in zwei getrennte Komponenten – Unfallversicherung und Kapitalversicherung – in Frage kommen. Nimmt man diese vor, so ist für jede Komponente separat die Anwendbarkeit der Rechnungslegungsstandards zu überprüfen. Die Zerlegung hat zudem den Vorteil,

dass vergleichbare Produkte auch mit gleichem Rechnungslegungsansatz behandelt werden können. Die enthaltene Unfallversicherung unterscheidet sich nur geringfügig – oder gar nicht – von den üblichen Risikounfallversicherungen. Genauso hat die Kapitalversicherung überwiegend Leistungsmerkmale einer Lebensversicherung. Nimmt man eine solche Aufteilung vor, so ist insbesondere auf eine sachgerechte Behandlung der Verwaltungskosten und Abschlußkosten zu achten. Auf die Konsistenz der in der Rechnungslegung verwendeten Annahmen wie etwa Versicherungsdauer, Storno, etc. ist zu achten.

Formal ist diese Aufteilung aus den GAAP-Veröffentlichungen nicht direkt abzuleiten. Eine Legitimation für eine solche Trennung könnte man noch zusätzlich daraus ableiten, dass das „unbundling“ im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten im IAS 39 im Zusammenhang mit eingebetteten derivativen Finanzinstrumenten ausdrücklich gefordert wird (§§ 22 – 26). Fast gleichlautend ist die Darstellung in FAS 133 §§12-16. Dort werden speziell aktienindexgebundene Versicherung erwähnt, die an ein derivatives Finanzinstrument gekoppelt sind und die für Rechnungslegungszwecke zu entkoppeln sind.

4.2. Anwendung von US-GAAP-Standards

4.2.1. Bilanzierung nach FAS 120

Die Anwendung von FAS 120 setzt voraus, dass es sich um langfristige überschussberechtigte Lebensversicherungsprodukte handelt, bei denen der verteilungsfähige Überschuss des Geschäftsjahres bestimmt wird und die VN näherungsweise in dem Umfang am Überschuss partizipieren, in denen die Verträge zum Gesamtüberschuss beigetragen haben (contribution principle).

Wird die UBR im Rahmen der Rechnungslegung nach IAS/US-GAAP als Einheit – Lebensversicherung mit Unfallkomponente – aufgefasst, so ist FAS 120 insbesondere dann anwendbar, wenn die natürliche Überschussbeteiligung auch einen Risikoüberschuss auf die Unfallkomponente beinhaltet. Sofern kein expliziter Unfallrisikoüberschuss vorgesehen ist, können die Verträge dennoch nach FAS 120 behandelt werden, wenn eine insgesamt verursachungsgerechte Überschussbeteiligung nachgewiesen werden kann.

Wird die UBR für die IAS/US-GAAP Rechnungslegung als Summe zweier getrennter Komponenten angesehen, so sind für den Kapitalversicherungs-Teil i. d. R. die Voraussetzungen für die Anwendung von FAS 120 erfüllt: Die Überschüsse werden festgestellt und näherungsweise entstehungsgerecht auf die Verträge aufgeteilt, u. a. da die AVB bzw. der Geschäftsplan (für den Altbestand i. S. des VAG) üblicherweise eine Begrenzung des Aktionärsanteils am gesamten Überschuss vorsehen, wie sie für die Lebensversicherung auch § 81c VAG vorsieht. Insgesamt entsprechen die für den Kapitalversicherungs-Teil geltenden Tarif- und Vertragsbestimmungen weitgehend denen von Lebensversicherungen, so dass auch eine analoge Behandlung in der Rechnungslegung sinnvoll ist. Der Unfallversicherungsteil ist im Fall der getrennten Rechnungslegung nach FAS 60 zu behandeln.

Auch die im deutschen Markt verbreiteten mechanischen Überschussbeteiligungssysteme führen im allgemeinen zu einer guten Annäherung

an eine natürliche Überschussbeteiligung, da die Bemessungsgrundlage für die Überschussbeteiligung in den meisten Fällen der Summe aus der erreichten Rückgewährsumme und den bereits angesammelten Bonussummen entspricht und ggf. die Risikoüberschüsse im Verhältnis des Risikobeitrages der Unfallversicherung bemessen werden.

Sofern für Verträge mit durchlaufender Beitragszahlung FAS 120 zur Anwendung kommt, gilt dies auch für entsprechende Verträge mit abgekürzter Beitragszahlung.

4.2.2 Bilanzierung nach FAS 60 und FAS 97

In Abhängigkeit von der Überschussbeteiligung sind UBR-Produkte nach FAS 60 zu bilanzieren, wenn

- keine Überschussbeteiligung gegeben wird (z.B. bei Altbeständen) unabhängig davon, ob der Vertrag als Einheit oder als Summe zweier getrennter Komponenten zu sehen ist
- die Überschussbeteiligung nach einem mechanischen System in der Weise erfolgt, dass keine gute Annäherung an ein natürliches Überschussystem vorliegt.
- z.B. in Versicherungsaktiengesellschaften (Konzernen) der Aktionär sich für eine einheitliche Bilanzierung nach FAS 60 entschieden hat.

Wird der Vertrag als Summe zweier getrennter Komponenten gesehen, ist der Risikoteil nach FAS 60 zu bilanzieren.

Handelt es sich um ein UBR-Produkt mit abgekürzter Beitragszahlung, das bei durchgehender Beitragszahlung nach FAS 60 zu bilanzieren wäre, so ist dieses nach FAS 97 zu bilanzieren.

5. Einzelfragen

5.1 Vorfinanzierung

Nach der Absenkung des Höchstrechnungszinses für die Deckungsrückstellungsberechnung ab 1.7.2000 auf 3,25% werden einige UBR-Versicherer die Beiträge weiterhin mit einem Zins von 3,5% oder höher kalkulieren. Abhängig von der gewählten Bilanzierung ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen.

5.1.1 Bilanzierung nach FAS 60

Unter FAS 60 ist entsprechend den Ausführungen unter 3.1.1.2, „Beitragsunterschuss / Reserveauffüllung“ der Ausarbeitung „Rechnungslegung nach IAS/US-GAAP, Aktuarielle Praxis in der Deutschen Lebensversicherung“ zu prüfen, ob ein Beitragsunterschuss (premium deficiency) vorliegt. Ist dieses der Fall, so ist die Deckungsrückstellung unter Zugrundelegung der aktualisierten Rechnungsgrundlagen in einem Schritt aufwandwirksam zu erhöhen.

5.1.2 Bilanzierung nach FAS 120

Soweit auch die Rückkaufswerte mit diesem Zins der Beitragskalkulation gerechnet werden, ist dieser Zins für die Ermittlung der US-GAAP-Deckungsrückstellung anzusetzen, falls nach FAS 120 bilanziert wird (Vgl. Leben Ausarbeitung 3.3.2.1). Die im HGB-Abschluss wirksame Vorfinanzierung erscheint dann also im US-GAAP-Abschluss nicht.

5.2 Zuführungsquoten

Aufgrund der mit dem Kunden vereinbarten Regelungen ist die Verfügung des Unternehmens über die Überschüsse eingeschränkt. Unter Respektierung der in den AVB (für den Neubestand) bzw. den Geschäftsplänen (für den Altbestand) definierten Mindestbeteiligungen für den Versicherungsnehmer kann die Unternehmensleitung jedoch den Unternehmensgewinn als Prozentsatz des Gesamtüberschusses definieren. Der restliche Anteil des Gesamtüberschusses steht für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer zur Verfügung.

Insofern gelten in Abschnitt 6 der Ausarbeitung "Rechnungslegung nach IAS/US-GAAP, Aktuarielle Praxis in der Deutschen Lebensversicherung" enthaltenen Aussagen über den Umgang mit Bewertungsdifferenzen auch wenn § 81c VAG und die ZRQuotenV für die UBR nicht anzuwenden sind.

Bei einigen UBR-Versicherern ist in den AVB lediglich eine Beteiligung an den Kapitalerträgen, nicht an allen Überschussquellen vereinbart. In diesem Fall erwartet das BAV, dass die Zinsverwendungsquote regelmäßig deutlich über den vereinbarten 90% liegt (Geschäftsbericht BAV 1997, S. 63). Für die Ermittlung der latenten RfB aus den Bewertungsreserven des UBR-Deckungsstocks wird dann diese erhöhte Z-Quote zugrundegelegt.

5.3 Beitragsüberträge

In US-GAAP sind Beitragsüberträge – wie in angelsächsischen Bilanzen üblich – in der Regel in der Bilanzposition Deckungsrückstellung berücksichtigt. Die Beitragsüberträge sind wie in der deutschen Rechnungslegung üblich pro rata temporis unter Berücksichtigung der Zahlungsweise zu berechnen.

Die Beitragsüberträge sind bei einer Aufteilung des UBR-Vertrages in eine Kapitalversicherung und eine Unfallversicherung unterschiedlich zu behandeln. Der Anteil der Beitragsüberträge, der auf die Kapitalversicherung entfällt, kann wie in 4.1. des Leben-Papiers ausgeführt, aus der HGB-Rechnungslegung übernommen werden. Der auf die Unfallversicherung entfallende Anteil ist konsistent mit der Risikounfallversicherung zu behandeln. Die Reduktion um die Abschlusskostenanteile ist rückgängig zu machen. Die Abschlusskosten werden nach der IAS-Rechnungslegung in Form des DAC berücksichtigt. Bei der Behandlung des Vertrages als Einheit kann die oben erwähnte Aufteilung fiktiv vorgenommen werden, um eine analoge Berechnung der Beitragsüberträge zu ermöglichen.

5.4 Einmalbeiträge aus der RfB

Die in 3.1.2 des Leben-Papiers angestellten Betrachtungen zur Behandlung der Beiträge aus der RfB gelten genauso für die UBR. Es bleibt also auch hier noch offen, ob die bisher praktizierte Vorgehensweise, die Beiträge aus der RfB nicht erfolgswirksam sondern als reine Bilanzbuchung zu behandeln, von der SEC akzeptiert wird. Nach in den USA gängiger Praxis würden diese Beiträge und auch die als Direktgutschrift gewährten Überschussanteile als Beitragseinnahme in der GVR ausgewiesen.

5.5. Schadenrückstellungen

Bei der Behandlung des Vertrages als Einheit sind die auf die Unfallversicherung entfallenden Schadenrückstellungen analog den Schadenrückstellungen für die Risikounfallversicherungen zu bilden und zu behandeln.